

Es muß deshalb grundsätzlich gewährleistet werden, daß dieser Zusammenhang bereits bei Argumentationen des Untersuchungsführers gegenüber dem Beschuldigten beachtet wird, die Möglichkeiten der Wiedergutmachung durch Aussagen vor dem Untersuchungsorgan einschließen. In Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Beschuldigten und von der Bedeutung der Aussagen - z. B. richtige Aussagen, die Maßnahmen gegen die Feindtätigkeit oder die Beseitigung oder Einschränkung von Ursachen und Bedingungen der Straftat ermöglichen - kann es zweckmäßig sein, dem Staatsanwalt eine schriftliche Mitteilung über die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten zu geben, wenn keine Dokumentierung in den Vernehmungsprotokollen erfolgen konnte. Diese Mitteilung muß die für die Beurteilung der Aussagen des Beschuldigten notwendigen Angaben enthalten.

Solche Angaben können Beiträge zur Festnahme von Mittätern, Hinweise zur Feststellung weiterer gegen die DDR tätiger Personen, Angaben zur Arbeitsweise von Organisationen und Einrichtungen, die gegen die DDR wirken, Hinweise zur Durchführung von Maßnahmen, die künftig Gesetzesverletzungen ausschließen u. a. sein

z. B.

Mitteilung des MfS

Der Beschuldigte ... hat durch seine Aussagen über die Arbeitsweise der Organisation ... zur Unterstützung der vorbeugenden Tätigkeit des MfS zur Abwehr von Angriffen gegen die DDR beigetragen.

Eine Gefährdung operativer Interessen muß ausgeschlossen sein. Die Unterzeichnung sollte vom Leiter der Untersuchungsabteilung erfolgen.

Die Mitteilung kann vom Staatsanwalt in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

2. Beschuldigte oder deren Verteidiger können unter Berufung auf den Umstand, daß Auswertungsmaßnahmen mit dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten, das Untersuchungsorgan bezichtigen, die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch Maßnahmen, die nicht mit den Ermittlungen im Zusammenhang standen, verzögert zu haben.